



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11910**  
Datum: 12.08.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.35108.03/58110220  
Verfasser: GB IV  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss 1. Lesung 2. Lesung	01.10.2013 05.11.2013	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	07.11.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.11.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.11.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt mit Beschluss den Schulentwicklungsplanes (SEPI) der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014//15 bis 2018/19 (**Anlage 1**) fest.
2. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des festgestellten Schulentwicklungsplanes für das Schuljahr 2014/15 die Umsetzung folgender Einzelmaßnahmen:

- 2.1 Festlegung eines Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ als zuständige Sekundarschule für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen Kastanienallee, „Rosa Luxemburg“ und am Kirchteich, welche nach der Klassenstufe 4 in den Sekundarschulbildungsgang wechseln.
- 2.2 Erhöhung der Aufnahmekapazität der Klassenstufe 5 des Sekundarschulanteiles der Kooperativen Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ auf 5 Klassen im Schuljahr 2014/15.
- 2.3 Festlegung der Aufnahmekapazität der Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2014/15 auf eine Fünzfügigkeit für das Gymnasium Südstadt und das Christian-Wolff-Gymnasium.
- 2.4 Schulbezirksveränderung der Grundschule Auenschulen und der Grundschule Südstadt in Verbindung mit dem geplanten Neubau der Grundschule Auenschule
- 2.5 Schulbezirksveränderung der Grundschule LILIEN-Schule und der Grundschule „Rosa Luxemburg“ ab Schuljahr 2014/15
- 2.6 Schulbezirksveränderung der Grundschule Auenschulen und der Grundschule Südstadt in Verbindung mit dem geplanten Neubau der Grundschule Auenschule
3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den festgestellten Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 beim Landesschulamt zur Genehmigung einzureichen.
4. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage der Planungsvorhaben des Schulentwicklungsplanes im Rahmen der Fortschreibungen ab Schuljahr 2015/16 ff entsprechende Beschlussvorlagen zur weiteren Umsetzung des Schulentwicklungsplanes bis zum Schuljahr 2018/19 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dazu sind im Rahmen der Haushaltsplanungen die notwendigen finanziellen Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen einzustellen und im Rahmen des weiteren Schulbauprogrammes die erforderlichen Baumaßnahmen zu planen und durchzuführen (**vgl. Anlage 2**).

Tobias Kogge  
Beigeordneter

### **Finanzielle Auswirkung:**

Die Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ ist eine durch Umwandlung einer bestehenden Schule (hier: Sekundarschule Kastanienallee) entstehende im Aufbau befindliche Schule einer neuen Schulform im Land Sachsen-Anhalt. Damit verbundene, ggf. auch finanzielle Auswirkungen sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht einschätzbar.

Auf Grund des Ersatzes einer auslaufenden Schule durch die neue aufwachsende Schule wird von **keinen zusätzlichen Kosten** ausgegangen.

Die Schulbezirksveränderungen im Bereich der Grundschulen haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Schülerbeförderungskosten.

Als Schulträger hat die Stadt Halle (Saale) die pflichtige Aufgabe, für alle Schüler die sächlichen Bedingungen zur Sicherung des Unterrichtes zu gewährleisten. Die steigenden Schülerzahlen in den Schulformen Gesamtschule und Gymnasium bedingen die Erweiterung der Aufnahmekapazität an bestimmten Standorten zur Sicherung dieser Pflichtaufgabe.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung wurde die Erhöhung der Schülerzahlen und der damit verbundene Anstieg der Sachkosten in den verschiedenen Schulformen berücksichtigt. Entsprechen Haushaltsplan 2013, Seite 717 und 721 sind u. a. für Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen im Produkt 1.21701 (Gymnasien) und im Produkt 1.21801 (Gesamtschulen) bis zum Haushaltsjahr 2016 Anstiege der Aufwendungen um ca. 7,2 % (+ 203.002 €) und um 17,4 % (+ 284.356 €) ausgewiesen.

Personelle Auswirkungen: keine

### **Abwägende Zusammenfassung**

PRO: Die Schulentwicklungsplanung verfolgt die Aufgabe, in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Entwicklungen die planerischen Grundlagen für die Entwicklung und Sicherstellung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes zu schaffen. Gleichzeitig soll die Schulentwicklungsplanung den Planungsrahmen für einen auch langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen (vgl. SchulG LSA § 22 Abs.1).

Der Stadt Halle (Saale) als Schulträger der städtischen Schulen obliegt es nach § 64 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten und unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung aufzuheben oder einzuschränken.

Die im Beschluss zum Schulentwicklungsplan verankerten Maßnahmen sollen dazu beitragen, diese pflichtige Aufgabe der Stadt Halle (Saale) mittel- und langfristig zu erfüllen.

Dabei wurden die demografischen Entwicklungen der Schülerzahlen insgesamt sowie differenziert nach den einzelnen Schulformen ebenso berücksichtigt, wie die vorhandenen Kapazitäten der einzelnen Standorte und der aktuelle Bauzustand der Schulgebäude.

**Die zum Teil extensive Erweiterung des Schulnetzes ist erforderlich, da durch die demografische Entwicklung weiterhin mit einem Anstieg der Gesamtschülerzahlen in der Stadt zu rechnen ist und veränderte pädagogische Bildungsinhalte, wie z. B. inklusive Bildungsangebote, einen zunehmend höheren Raumbedarf erfordern werden.**

Gleichzeitig wurde aber auch durch die mögliche Zusammenlegung von Schulstandorten unter wirtschaftlichen Aspekten eine optimierte Standortbereitstellung berücksichtigt.

CONTRA: Die mit den Umsetzungen der Planvorhaben verbundenen hohen Kosten stehen nicht im Einklang mit der aktuellen Haushaltssituation der Stadt Halle (Saale). Sie sind zum überwiegenden Teil bisher nicht gesichert.

Sollten in Verbindung mit der Umsetzung des Beschlusspunktes 4 Standortschließungen möglich und erforderlich sein, so liegt der Finanzbedarf zur Realisierung der Planvorhaben weit über dem durch Standortschließungen erzielbaren Einsparungspotential.

Der Schulentwicklungsplan kann somit **nicht** zur weiteren Haushaltskonsolidierung beitragen, da die Pflichtleistungen zur Sicherung des Unterrichtsbetriebes durch die Stadt Halle (Saale) zu erfüllen sind.

Eine Beibehaltung des bisherigen Schulnetzes würde zum einen zu einer Erhöhung der Unterauslastung in einzelnen Objekten führen. Zum anderen würden insbesondere in der Schulform Gymnasium die Kapazitäten der derzeitigen Schulgebäude für die Sicherung des Bedarfes nicht mehr ausreichen.

**In Verbindung mit dem hohen Sanierungsbedarf an den Schulgebäuden (ca. 140 Mio € ohne Berücksichtigung zusätzlicher Kosten für das Vorhalten inklusiver Beschulungsmöglichkeiten an allen Schulen) und den bestehenden Bau- und Sicherheitsmängeln steigt die Gefahr, dass die Pflichtaufgabe Sicherung der sächlichen Bedingungen für das Schulwesen in den kommenden Jahren nicht mehr im vollen Umfang erfüllt werden kann.**

### **Begründung:**

#### **Zu 1.**

Gemäß § 22 Abs. 4, Satz 2 ff SchulG LSA ist der Schulentwicklungsplan mindestens aller fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben.

Der derzeit geltende Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) verliert mit Beendigung des Schuljahres 2013/14 (31.07.2014) seine Gültigkeit.

Bezug nehmend auf den Gliederungspunkt 1. Aufgaben und Zielstellungen des Schulentwicklungsplanes wird die aktuelle Schulentwicklungsplanung davon geprägt, dass mit Beginn des Schuljahres 2013/14 Grundlagen für umfassendere Veränderungen des Bildungswesens des Landes Sachsen-Anhalt gelegt wurden.

So wurde die Schulform „Gemeinschaftsschule“ ab Schuljahr 2013/14 neu in die Schulstruktur des Landes Sachsen Anhalt aufgenommen. Die Etablierung dieser neuen Schulform in das Schulnetz wird in den kommenden Jahren Auswirkungen auf andere Schulformen haben. Der Umfang der Auswirkungen ist jedoch zur Zeit nicht bestimmbar.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Umsetzung des Konzeptes des Landes zum weiteren Ausbau des gemeinsamen Unterrichtes als Baustein inklusiver Bildungsangebote.

Auch hieraus können sich zum einen regionale und überregionale Veränderungen des Förderschulnetzes ergeben, die auch grundlegende Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung und das Schulnetz haben können.

Zum anderen ergeben sich mit diesem Konzept grundlegend neue bau- und ausstattungsseitige Anforderungen an die Schulstandorte von Regelaschulen mit gemeinsamem (inkluisiven) Unterricht.

Auf Grund dieser Veränderungen sieht die Verwaltung die Notwendigkeit gegeben, einen neuen Schulentwicklungsplan ab Schuljahr 2014/15 zu erstellen und nicht den bisherigen Plan fortzuschreiben.

Die genannten Veränderungen wurden, soweit möglich, hypothetisch im neuen Schulentwicklungsplan und den darin aufgestellten Handlungsempfehlungen berücksichtigt.

In der aktuellen Umsetzung des Schulentwicklungsplanes wurden die konkreten Einzelmaßnahmen, auf Grund der nicht bestimmbareren Auswirkungen, nur auf die Maßnahmen für das Schuljahr 2014/15 beschränkt.

Die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen wurden als Planungsvorhaben für die folgenden Schuljahre im Schulentwicklungsplan aufgenommen.

## **Zu 2.1 Schuleinzugsbereiche der Gemeinschaftsschule Kastanienallee**

Grund der Maßnahme: Neueinführung der Schulform Gemeinschaftsschule in das Schulsystem des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale).

Folgen: Gemäß § 64 (2a) SchulG LSA muss nach Umwandlung einer Sekundarschule in eine Gemeinschaftsschule keine weitere Sekundarschule im bisherigen Schuleinzugsbereich vorgehalten werden.

Mit der Bestimmung der Gemeinschaftsschule als zuständige Schule für Schülerinnen und Schülern aus den Schulbezirken der genannten Grundschulen bei Anwahl des Sekundarschulbildungsganges, soll die Bestandsfähigkeit der im Aufbau befindlichen Gemeinschaftsschule gesichert werden. Für die Erziehungsberechtigten, die ausdrücklich die Beschulung an einer Sekundarschule wünschen und die Beschulung an der Gemeinschaftsschule ablehnen, ist die Sekundarschule „Heinrich Heine“ zuständige Sekundarschule.

Mit der Festlegung des stadtweiten Schuleinzugsbereiches für die Schulform Gemeinschaftsschule wird der Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten zur Auswahl dieses, durch die Stadt Halle (Saale) als Schulträger vorgehaltenen Bildungsganges stadtweit sichergestellt.

## **Zu 2.2 Erhöhung der Aufnahmekapazität der KGS „Wilhelm von Humboldt“**

Grund der Maßnahme: Sicherung des Rechtsanspruches der Erziehungsberechtigten auf eine Beschulung in der gewählten Schulform bei steigenden Schülerzahlen

Folgen: Erhöhung der Schülerzahlen an der KGS „Wilhelm von Humboldt“

### **Zu 2.3 Festlegung der Aufnahmekapazität in die Klassenstufe 5 am Gymnasium Südstadt und am Christian-Wolff-Gymnasium**

Grund der Maßnahme: Die Prognose der Schülerzahlentwicklung für die kommenden Jahre geht weiterhin von einer hohen und weiter ansteigenden Schülerzahl für die zukünftigen Klassenstufen 5 aus. Die führt auch an den Gymnasien zu einem ansteigenden Bedarf an Gymnasialplätzen.

Für die Gymnasien Südstadt und „Christian Wolff“ wurde, auf Grund der nicht vorhandenen Durchgängigkeit der Vierzügigkeit bis zur Klassenstufe 12 bereits in den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 eine Fünfzügigkeit zur Sicherung des Bedarfes umgesetzt

Folgen: Erhöhung der Schülerzahlen an den genannten Gymnasien

max. Schüler- und  
Klassenzahl:

Gymnasium Südstadt	Schuljahr 2014/15	784 Schüler in 31 Klassen
	Schuljahr 2019/20	936 Schüler in 35 Klassen
Christian-Wolff-Gymnasium	Schuljahr 2014/15	682 Schüler in 39 Klassen
	Schuljahr 2019/20	947 Schüler in 35 Klassen

### **Zu 2.4 Schulbezirksveränderungen Grundschule Auenschule und Grundschule Südstadt**

Grund der Maßnahme:

Die Grundschule Auenschule in der Theodor-Neubauer-Str. 14 ist eine vor 50 Jahren im Süden der Stadt gebaute Schule.

Das derzeitige Gebäude mit Turnhalle und Hort ist für eine maximal dreizügige Grundschule überdimensioniert; damit zu groß für die zukünftige Grundschule.

Das jetzige 3 stöckige Schulgebäude wird nur zu 1/3 genutzt, wobei 2 Etagen aus Gründen des Bauzustandes, insbesondere des mangelhaften Brandschutzes, gesperrt sind.

Die Mängel des derzeitigen Gebäudes bestehen in folgendem:

- sehr schlechter Bauzustand aller Gebäudeteile,
- Rückstände in der Bauunterhaltung ( z. B. bei der malermäßigen Instandsetzung)
- Hygieneproblem, Schimmel (z. Teil beseitigt, aber ohne Ursachenbeseitigung)
- Schulgebäude nur mit einem offenen Treppenhaus (Brandschutzprobleme, fehlender zweiter Rettungsweg aus oberen Etagen)

Der Neubau der Schule wurde mit dem Beschluss zur Schulbauprioritätenliste 2007 (Vorlage-Nr. IV/2007/06391 vom 21.11.2007) beschlossen.

Der langfristige Bedarf an diesem Grundschulstandort ist in Hinblick auf die (voraussichtliche) demografische Entwicklung gegeben.

Die Grundschule Auenschule weist nach den derzeit im Schulbezirk wohnenden Kindern in

den kommenden Jahren eine leicht steigende Schülerzahl tendenz auf.  
Bei einer durchschnittlichen Klassenstärke von 22 Schülern erreicht die Grundschule eine schwache Zweizügigkeit.

Mit der Schulbezirksveränderung wird sich der Schulweg für die betroffenen Schüler zum Teil wesentlich verringern. Die Überquerung des verkehrsreichen Knotenpunktes Paul-Suhr-Straße/Südstadtring ist für die betroffenen Schüler dann nicht mehr erforderlich.

Eine Schulnetzveränderung zu Gunsten anderer Standorte ist nicht realistisch.  
Zur nächstgelegenen Schule (Grundschule Diesterweg, Diesterwegstr.38) wären die Schulwege zu lang.  
Die Grundschule „Ulrich von Hutten“ (Huttenstr. 40) ist von der Aufnahmekapazität her erschöpft.  
Zur Stabilisierung der Grundschule Auenschule als zweizügige Grundschule soll der Schulbezirk der Grundschule Südstadt zu Gunsten der Grundschule Auenschule geändert werden.

Bei dem der Grundschule Auenschule zuzuschlagenden Teil des Schulbezirkes der Grundschule Südstadt handelt es sich um den ehemaligen Schulbezirk der Grundschule „Wilhelm Busch“, welche vor einigen Jahren mit der Grundschule Südstadt fusionierte.  
Auf Grund der Raumsituation an der Grundschule Auenschule war damals die Zuordnung dieses Schulbezirkes nicht möglich, sollte aber mit der Fertigstellung des Neubaus erfolgen.

Mit der Erweiterung des Schulbezirkes entwickelt sich die Grundschule Auenschule zu einer dreizügigen Grundschule.

### **Zuführung aus dem Schulbezirk der Grundschule Südstadt zum Schulbezirk der Grundschule Auenschule**

Albert-Klotz-Straße  
Elsa-Brändström-Straße                      Hs.-Nr.: 99 - 117  
Grenobler Straße  
Im Langen Feld  
Jamboler Straße  
Kiewer Straße  
Murmansker Straße  
Ouluer Straße  
Veszpremer Straße

### **Die Umsetzung der Veränderung steht unter dem Vorbehalt der Sanierung /Neubau der Grundschule Auenschule (Zeitpunkt noch offen).**

Diese Schulbezirksveränderung war bereits Bestandteil der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für das Schuljahr 2013/14, wurde aber durch das Landesschulamt auf Grund der nicht ausgewiesenen Straßen nicht genehmigt.

### **Zu 2.5 Schulbezirksveränderungen LILIEN-Grundschule und Grundschule „Rosa Luxemburg“**

Grund der Maßnahme:                      Mit dem Anstieg der Schülerzahlen im Schulbezirk der LILIEN-Grundschule wird die vorhandene Beschulungskapazität weitestgehend ausgeschöpft. Pädagogische Konzepte bezüglich Leistungsdifferenzierung und gemeinsamer Unterricht wären nur noch bedingt umsetzbar.

In Verbindung mit der Erhöhung der Zügigkeit der am gleichen Standort ansässigen Zügigkeit KGS „Wilhelm von Humboldt“ würde mittelfristig die vorhandene Raumkapazität des Gesamtstandortes nicht mehr den Bedarf sichern können. Mit der Schulbezirksveränderung soll eine geringe Entlastung der LILIEN-Grundschule erreicht werden, in deren Folge Anstieg auf eine Fünfügigkeit verhindert wird.

Die Veränderung berücksichtigt die vorhandene Aufnahmekapazität der Grundschule „Rosa Luxemburg“ von max. 8 Klassen in den Schuljahrgängen 1 – 4.

### **Zuführung aus dem Schulbezirk der LILIEN-Grundschule zum Schulbezirk der Grundschule „Rosa Luxemburg“**

#### **Bodestraße Helmestraße**

max. Schüler- und  
Klassenzahl

LILIEN-Grundschule

328 Schüler in 16 Klassen (2015/16)

Grundschule „Rosa Luxemburg“

144 Schüler in 8 Klassen (2015/15)

Schulweg:

Erreichbarkeit des Schulstandortes Haflinger Straße 13 durch Nutzung Fußgängertunnel (Unterquerung Magistrale)

Folgen:

Mit der Schulbezirksveränderung soll eine geringe Entlastung der LILIEN-Grundschule erreicht werden, in deren Folge ein Anstieg auf eine Fünfügigkeit verhindert wird.

Die Veränderung berücksichtigt die vorhandene Aufnahmekapazität der Grundschule „Rosa Luxemburg“ von max. 8 Klassen in den Schuljahrgängen 1 – 4. Sie trägt gleichzeitig zur Stabilisierung der Zweizügigkeit der Grundschule „Rosa Luxemburg“ bei.

### **Zu 3. Beantragung der Genehmigung des Schulentwicklungsplanes**

Gemäß § 22, Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen Schulentwicklungspläne der Genehmigung der Schulbehörde.



#### **Zu 4. Jährliche Fortschreibung, finanzielle Mittel und Baubeschlüsse**

Entsprechend § 22, Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sollen Schulentwicklungspläne u. a. den Planungsrahmen für einen langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen.

Mit den für den Planungszeitraum des Schulentwicklungsplanes ausgewiesenen Zielstellungen sind für die kommenden Jahre die Schwerpunkte aufgezeigt, die erforderlich sind, um das Schulangebot in der Stadt Halle (Saale) auch weiterhin bedarfsgerecht vorhalten zu können.

Dazu ist insbesondere die **uneingeschränkte Nutzbarkeit der erforderlichen Schulstandorte** eine **unabdingbare Voraussetzung**.

Der mangelhafte Bauzustand einer Vielzahl von Schulgebäuden erfordert deshalb insbesondere zur Realisierung der geplanten Schulnetzveränderungen bauliche Maßnahmen um die Nutzbarkeit der Gebäude herzustellen und zu sichern.

Mit dem Schulentwicklungsplan und den ausgewiesenen Handlungsfeldern (Planungsvorhaben) besteht somit die Grundlage um die entsprechenden Folgebeschlüsse zu erstellen.

#### **Familienverträglichkeitsprüfung**

Die Beschlussvorlage zum Schulentwicklungsplan ist nur bedingt familienverträglich.

Alle Maßnahmen, welche das Schulangebot erweitern und die Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler verbessern, können als familienverträgliche und familienfreundliche Beschlussteile eingeschätzt werden. Dazu gehören neben der Sicherung des Gesundheits- und Brandschutzes in den Schulen insbesondere auch die Gestaltung und Ausstattung der Schulanlagen und –gebäude entsprechen den veränderten pädagogischen Anforderungen.

Andere Maßnahmen, wie die Fusion von Schulstandorten, sind in der Regel nicht familienverträglich und –freundlich. Mit diesen Maßnahmen verschlechtern sich für einen Teil der betroffenen Schülerinnen und Schüler, insbesondere durch größere Schulen und weitere Schulwege, die Bedingungen. Hier führen wirtschaftliche Erwägungen zum Beschlussvorschlag.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 Schulentwicklungsplan 2014 bis 2018

Anlage 2 Finanzielle Auswirkungen Schulentwicklungsplan bis 2018